

## **Anstellung von paramedizinischen Fachpersonen in der Arztpraxis**

Der Tarifvertrag für «Paramedizinische Leistungen in der Arztpraxis», der von der FMH und santésuisse am 6. November 2003 abgeschlossen wurde, läuft am 31. Dezember 2005 aus.

Obwohl das Krankenversicherungsgesetz KVG den Ärztinnen und Ärzten zugesteht, nach freiem Ermessen paramedizinisches Personal anzustellen und sie ermächtigt, die erbrachten Leistungen den Krankenversicherern in Rechnung zu stellen (eine Praxis, die übrigens durch mehrere Urteile des Eidg. Versicherungsgerichtes gestützt wird), erachteten sowohl FMH wie von ihr zugezogene Experten Verhandlungen zur vertraglichen Sicherung der Qualität dieser Leistungen als sinnvoll. Leider konnten sich die Vertragspartner trotz grössten Bemühungen nicht einigen.

Santésuisse hat insbesondere folgende Forderungen gestellt, die allesamt für die FMH wie auch ihre Experten inakzeptabel sind.

### **Taxpunktwert (Discount)**

Nach Meinung von santésuisse, hätte der Taxpunktwert für in Arztpraxen erbrachte paramedizinische Leistungen um 20 % unter demjenigen für Physiotherapie-Institute oder Spitäler liegen müssen. Dies, nota bene, bei absolut identischen Leistungen!

### **Positivliste für Ärztinnen und Ärzte, die für die Anstellung von paramedizinischen Fachpersonen qualifiziert sind!**

Santésuisse wollte das Recht auf die Anstellung von paramedizinischen Fachpersonen und auf die Verrechnung der erbrachten Leistungen an die Versicherer auf bestimmte medizinische Disziplinen beschränken. Diese Positivliste hätte eine für uns unannehmbare Ähnlichkeit zur Aufhebung des Kontrahierungszwanges aufgewiesen.

### **Qualitative Dignität**

Die FMH hätte santésuisse von allen Ärztinnen und Ärzten, die paramedizinische Fachpersonen anstellen, eine detaillierte Datenbasis ihrer qualitativen Dignitäten und Besitzstandspositionen zur Verfügung stellen sollen. Eine derartige Herausgabe steht aber laut dem eidgenössischen Datenschutzbeauftragten im klaren Widerspruch zur geltenden Gesetzgebung. Im Übrigen ist dieser Datenaustausch bereits in einem Konzept, das eine zuständige Kommission von TARMED Suisse genehmigt hat, geregelt worden – selbstverständlich aber in einem weitaus vernünftigeren Rahmen.

**Solch extremen Forderungen, die sich weder auf erwiesene noch real existierende Probleme stützen, konnte die FMH nicht zustimmen. Dies hat nun zum Abbruch der Verhandlungen für eine Tarifvereinbarung für Paramedizinische Leistungen in der Arztpraxis geführt. Die Folge davon ist, dass nach Ablauf des bis 31. Dezember 2005 gültigen Tarifvertrages keine Nachfolgeregelung vorhanden sein wird.**

Die FMH will die betroffenen Ärztinnen und Ärzte bestmöglich beraten. Eine speziell auf diese Problematik ausgerichtete Rechtsauskunft kann jetzt schon auf unserer Website unter der Rubrik ([Tarifvertrag Paramedics](#)) konsultiert werden. Wir empfehlen den Betroffenen den regelmässigen Besuch unserer Website, denn wir werden an dieser Stelle laufend über die neusten Entwicklungen in dieser Angelegenheit informieren.